

160 bis 200 Abgeordnete an. Der B. ist untrennbarer Bestandteil des einheitlichen Systems der sozialistischen Staatsmacht in der DDR. Seine Stellung und Aufgaben sind durch die Funktion des -> *Bezirk* als wichtiges Glied der organischen Verbindung der zentralen staatlichen Leitung und Planung mit der Tätigkeit der örtlichen Organe der Staatsmacht in den Gemeinden, Städten und Kreisen im -> *Staatsaufbau der DDR* bestimmt (-> *demokratischer Zentralismus*). Auf der Ebene des Bezirkes ist es am besten möglich, zur planmäßigen Gestaltung der sozialistischen Verhältnisse und zur Sicherung einer hohen gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Effektivität die Entwicklung der Wirtschaftszweige und des Territoriums (des Bezirkes wie seiner Kreise, Städte und Gemeinden) in Übereinstimmung zu bringen. Der B. beschließt auf Vorschlag des *Rates des Bezirkes* den Fünfjahrplan, den Jahresplan und den Haushaltsplan des Bezirkes. Die vom B. beschlossenen Pläne bilden die Grundlage für die Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung im Territorium in Übereinstimmung mit der festgelegten Entwicklung der zentralgeleiteten Betriebe, Kombinate und Einrichtungen im Bezirk. In den Plänen sind insbesondere Aufgaben für die Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen, zur Entwicklung der Produktion und der Leistungen in den örtlichen Verantwortungsbereichen, für die Standortverteilung der Produktion, die mineralische Rohstoff- und Lagerstättenwirtschaft, die Infra- und Siedlungsstruktur und die Landeskultur einschließlich des Umweltschutzes festzulegen. Der B. gewährleistet die aktive und schöpferische Mitwirkung der Werktätigen und ihrer gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere der Gewerkschaften, an der Ausarbeitung, Durchführung und Kontrolle der

Pläne. Er sichert die maßgebliche Mitwirkung der -> *Kreistage* und -> *Stadtverordnetenversammlungen* an der Vorbereitung seiner Entscheidungen, wenn die materiellen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Werktätigen ihres Gebietes berührt werden. Der B. entscheidet über die Aufgaben der ihm in eigener Verantwortung unterstehenden Bereiche. Er beschließt über Aufgaben zur Unterstützung der planmäßigen und proportionalen Entwicklung zentralgeleiteter Betriebe und Einrichtungen. Er koordiniert die Tätigkeit aller auf seinem Territorium befindlichen Betriebe, Institutionen und Organisationen in solchen Fragen, die die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen berühren (Wohnungsbau, Handel und Dienstleistungen, Einrichtungen der kulturellen und sozialen Betreuung) und fördert die enge Zusammenarbeit zwischen ihnen und den staatlichen Organen im Bezirk. Schließlich faßt der B. Beschlüsse zu sachlichen und territorialen Schwerpunkten der gesellschaftlichen Entwicklung und der staatlichen Leitung im Bezirk. Er fördert die Gemeinschaftsarbeit zwischen den Volksvertretungen und den Räten seines Territoriums zur Lösung komplexer Aufgaben der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung. Für die Entfaltung der Tätigkeit des B. und für die einheitliche Durchführung der Politik der Arbeiter-und-Bauern-Macht im Bezirk trägt der vom B. gewählte Rat des Bezirkes eine hohe Verantwortung.

**Bilanzentscheidungen:** staatlich verbindliche Festlegungen über Aufkommen und Verwendung volkswirtschaftlicher Ressourcen zur Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs. B. werden überall dort getroffen, wo die -> *Bilanzierung* als Instrument der Planung angewandt wird. Entsprechend dem Gegenstand der Bilanzierung gibt